Humboldt – Gymnasium
Kartäuserwall 40
50676 Köln

HUMBOLDT GYMNASIUM KÖLN MIT MUSIKZWEIG

Antrag auf Beurlaubung

(Bitte füllen Sie den Beurlaubungsantrag vollständig und gut leserlich aus und reichen sie diesen im Sekretariat ein. Nach ca. 1 Woche kann der bearbeitete Antrag im Sekretariat abgeholt werden.)

_____ _____
Name des Schülers/der Schülerin Klasse

Ich beantrage eine Beurlaubung vom Unterricht in der Zeit vom _____ bis _____.

Folgender wichtiger Grund für die Beurlaubung (ggf. Bescheinigungen beifügen):

_____

Nachfolgende Klassenarbeiten/Klausuren sind betroffen:

_____

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss.
Die Hinweise zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern habe ich beachtet.

_____ _____
Unterschrift des Schülers/der Schülerin (bei Volljährigkeit) Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Entscheidung der Klassen-/Stufenleiter/in:

Bei Beurlaubung bis zu zwei Tagen:
Die Beurlaubung wird ( ) genehmigt ( ) abgelehnt.

Bei Beurlaubung von mehr als zwei Schultagen bzw. unmittelbar vor oder nach den Ferien:
Die Beurlaubung wird ( ) befürwortet ( ) nicht befürwortet

Begründung:
_____

_____ _____
Datum Unterschrift Klassen-/Stufenleiter/in

Entscheidung der Schulleitung:

Bei Beurlaubung von mehr als zwei Schultagen bzw. unmittelbar vor oder nach den Ferien:

Der Antrag auf Beurlaubung wird

( ) genehmigt
( ) genehmigt mit Einschränkung von _____ bis _____
( ) abgelehnt.

Begründung:

_____

_____ _____
Datum Unterschrift Schulleitung

Humboldt – Gymnasium
Kartäuserwall 40
50676 Köln

Hinweise zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Anträge auf Beurlaubung von Schülern müssen rechtzeitig bei der Schule eingereicht werden.
Nach §43 Abs.1 Schulgesetz (SchulG) NRW besteht für jeden Schüler u.a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 43 Abs. 3 SchulG NRW beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.
Bis zu zwei Tagen beurlaubt der/die Klassen-/Beratungslehrer/in, darüber hinaus die Schulleitung.
Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern. Dies gilt auch bei bestimmten Feiertagskonstellationen.
Wichtige Gründe, bei denen eine Beurlaubung in Betracht kommen kann, sind z.B.:
a) Persönliche Anlässe
(z.B. Erstkommunion und Konfirmation, Hochzeit, Jubiläen, Geburt, schwere Erkrankung und Todesfall innerhalb der Familie). Die Dauer der Beurlaubung richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalles.
b) Teilnahme an Veranstaltungen, die für die Schülerin oder den Schüler eine besondere Bedeutung haben, z.B.:
- religiöse Veranstaltungen (z.B. Rüstzeiten, Exerzitien, Kirchentage),
- Fortbildungsveranstaltungen (z.B. Seminare zur Vorbereitung auf den Übertritt in das Arbeitsleben,
- politische Veranstaltungen (z.B. Bildungsarbeit der Parteien oder ihnen nahestehender Organisationen),
- kulturelle Veranstaltungen (z.B. aktive Teilnahme an künstlerischen und wissenschaftlichen Wettbewerben; Mitwirkung an Aufführungen eines Chores, Orchesters, einer Laienspielschar), Sportveranstaltungen (z.B. aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen, Trainingslagern, Sportfesten),
- internationale Veranstaltungen, die der Begegnung Jugendlicher dienen,
- für ausländische Schülerinnen und Schüler Veranstaltungen aus Anlass nationaler Feiertage.
Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z.B. Krankenhausaufenthalt, Betriebsferien).
Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.
Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z.B.: des Sportvereins, Veranstalters, Universität…) nachzuweisen.

Nach §41 Abs. 1 SchulG NRW haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.
Nach §126 SchulG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.